

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Verordnung vom 18.07.1815 publ. 27.07.1815 und 03.08.1815

lediglich nach Ordnung des alten Ingrossations-Extractes zu lociren, ohne Rücksicht, ob eine oder die andere in die neuen Französischen Hypothekenbücher umgeschrieben worden oder nicht. Wenn indessen ein erkannter Conkurs wieder aufgehoben worden, so ist von diesem Moment an das Folium des Gemeinschuldners wieder eröffnet, die Erwerbung neuer Hypotheken wieder möglich, daher die Umschreibung der alten auch notwendig, und wenn sie versäumt ist, so findet die Vorschrift des §. 117. der Hypothekenordnung allerdings Anwendung. Diese mit Höchster Genehmigung gegebene Declaration des transitorischen Rechts wird hierdurch nach §. 25. der Verordnung vom 25. July zur Nachachtung der Gerichte bekannt gemacht.

65) Landesherrliche Verordnung vom 18. July publ. 27. July und 3. Aug. 1815.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friederich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Bei dem sehr wichtigen Einfluß, den die Besetzung der Staatsämter durch geschickte und brauchbare Männer auf das Staats-

Einrichtung
der Prüfungen
der Candidaten
der Rechte zum
Civil-Staats-
dienst.

V.

IV.

wohl zu behaupten vermag, haben Wir es Uns besondere angelegen seyn lassen, denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche von Uns bereits in Ansehung der Staatsverwaltung und Einrichtung der verschiedenen Behörden, die den Umfang der Geschäfte unter sich theilen, erlassen worden sind, nun auch die näheren Vorschriften folgen zu lassen, von deren Anwendung Wir sowohl eine geprüfte Auswahl der im Civil- Staatsdienst anzustellenden, als auch für diejenigen die sich demselben widmen wollen, eine kräftige Ermunterung, mit Fleiß und Eifer zu diesem ihrem wichtigen Berufe sich vorzubereiten und auszubilden, Uns werden versprechen dürfen.

Wie Wir denn in solcher Beziehung dasjenige, was über die Prüfung der Rechts-Candidaten im §. 1. des Proceßreglements vom 22. März 1802. und in der Regierungszanzley-Publication vom 18. März 1801. bisher verordnet gewesen ist, hiermittelst für aufgehoben erklären, so haben Wir an dessen Statt folgendes zu verfügen und anzuordnen beschlossen.

§. 1. Jeder Candidat der Rechte, der nach vollendeten academischen Studien im Civil- Staats- Dienst befördert zu werden

wünscht, muß sich einer doppelten Prüfung unterwerfen:

1) einer vorläufigen (Tentamen), von deren günstigem Ausfalle die Zulassung zur Untergerichts-Praxis, die Anstellung als Secretair bey den Landgerichten, die Anstellung als Auditor bey den Collegien und bey den Aemtern ohne entscheidendes Botum,

2) einer Haupt-Prüfung (Examen), von deren Erfolge

Die Zulassung zur Praxis bey den Obergerichten,

Die Anstellung als Secretair bey den obern Landesbehörden,

Die Beförderung zu Stellen, welche ein entscheidendes Botum geben, abhängig ist.

Der letzteren müssen auch alle diejenigen, welche seit der Reorganisation ohne Prüfung zuerst in den Staatsdienst getreten sind, in dem Falle sich unterwerfen, wenn sie versetzt oder befördert werden wollen, und nicht etwa wegen gegebener unzweifelhafter Beweise ihrer Geschicklichkeit von einer förmlichen Prüfung dispensirt werden.

§. 2. Die Prüfungs-Behörde ist nach §. 5. der Verordnung vom 15. September 1814. die Regierung.

§. 3. Bey derselben kann sich zum Tentamen jeder melden, sobald er seine academischen Studien vollendet hat. Das zu dem Ende vom Candidaten selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch muß eine kurze Erzählung seiner Lebens-Umstände und wissenschaftlichen Bildung enthalten, und zu Anlagen haben:

- 1) das nach §. 45. und 46. der Schulgesetze vor dem Abgange zur Universität erforderliche Zeugnisse der Maturität und des dreijährigen Besuchs der ersten Classe des Gymnasiums oder der erhaltenen Befreyung von letzterem;
- 2) die academischen Zeugnisse;
- 3) die etwa schon abgelegten Proben erlangter Kenntnisse.

Die Regierung ernennt zum Tentamen einen Commissair aus ihrer Mitte, und einen zweyten aus einem der anderen höheren Collegien, welche sich

- 1) über ein Thema vereinigen, das dem Candidaten zur Ausarbeitung in seinem Hause gegeben wird, und woben derselbe sich alxer ihm bekannten litterarischen Hülfsmittel, aber keiner fremden persönlichen oder schriftlichen Hülfe, bedienen darf;
- 2) über 24 Fragen, die dem Candidaten auf gebrochenem Bogen im einsamen Zim-

mer, bloß aus dem Gedächtniß und ohne alle litterarische Hülfsmittel zur schriftlichen Beantwortung gegeben werden.

Jenes Thema sowohl, als auch diese Fragen sind hauptsächlich aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, wie solche auf Academien gelehrt wird, also mit Ausschluß alles für Oldenburg Particularen, in dem Sinne zu wählen, daß der Candidat dabey nicht bloße Gedächtnißfertigkeit, sondern Bekanntschaft mit den Principien der Wissenschaft, eigene Urtheilskraft und Darstellungs-Gabe zu zeigen Gelegenheit erhält. Das Thema kann zu einer Ausführung ohne bestimmte Form (z. B. Erklärung eines gegebenen Gesetzes, motivirte Beantwortung einer Rechtsfrage) oder zu Bearbeitung einer Klage, einer Exceptionschrift, eines Berichtes u. gegeben werden.

Wenn ein Candidat außerdem in den cameralistischen Wissenschaften, Policen, Deconomie, Bauwissenschaft, Mathematik, sich einer Prüfung zu unterwerfen wünscht, die auf seine Anstellung vortheilhaften Einfluß haben kann, so hat er solches in seinem Gesuche anzuführen, da denn darauf bey der Wahl der Commissarien und der Einrichtung

V.

IV.

der Prüfung Rücksicht genommen werden soll.

Das ausgearbeitete Thema und die beantworteten Fragen, (wobey die vorschriftsmäßige Ausarbeitung und Beantwortung ohne fremde Hülfe auf Ehre und Gewissen vom Candidaten zu versichern ist), werden der Regierung von ihrem Commissair vorgelegt, welche danach über die gesuchte Zulassung zur Untergerichts-Praxis selbst entscheidet, und über den Ausfall der Prüfungen an Uns, zur Berücksichtigung bey den obbemerktesten Anstellungen, Bericht erstattet.

§. 4. Zum Haupt-Examen kann sich ein jeder auch vor Ablauf des dritten Jahres seiner Dienstanstellung melden, wenn er als Secretair bey den Untergerichten gearbeitet hat, oder als Auditor bey einem Collegium oder Amt angestellt gewesen ist, und sich in den ihm anvertraueten Geschäften die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben hat. Ein Anwald aber, der sich um Zulassung zur Praxis bey den Obergerichten meldet, muß erst drey Jahre bey den Untergerichten practisiret haben.

Der Regierung bleibt indessen unbenommen, solche, welche sich nach den Visitations-Berichten und den Zeugnissen der Chefs der Behörden, wobey sie gearbeitet haben,

durch Geschäfts = Talente, Kenntnisse und Fleiß vorzüglich auszeichnen, auch vor jenem Termin, und da zu einer Anstellung als Staats = Diener keinesweges unumgänglich eine vorgängige Meldung nöthig ist, aus eigener Bewegung zum Haupt = Examen aufzufordern, und dadurch ihre frühere Beförderung vorzubereiten.

Dem Candidaten des Haupt = Examens wird eine Acte zur schriftlichen Relation zugestellet, eine andere leichter zu übersehende zum mündlichen Vortrage. Nachdem die erstere eingereicht ist, und bey den Mitgliedern der Regierung circuliret hat, wird zum Vortrag der letzteren und zum mündlichen Examen vor dem versammelten Regierungs = Collegium ein Termin angesetzt; das mündliche Examen wird einem Mitgliede der Regierung und einem zu dem Ende requirirten Mitgliede eines anderen höheren Collegiums aufgetragen, es ist aber dabey auch den übrigen Mitgliedern der Regierung unbenommen, einzelne Fragen an den Candidaten zu thun. Das Examen dringt in das Detail der Rechtswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, insbesondere auch in die Oldenburgischen Landesrechte und Verfassung ein; und da es sich selbstredend nicht über das ganze Gebiet erstrecken kann, so werden

V.

IV.

die Examinatoren solche Materien zu wählen suchen, in welche die verschiedenen Geseßgebungen einschlagen, und dem Candidaten die Veranlassung geben, auch philosophische, historische und litterarische Kenntnisse zu zeigen. Die Wünsche der Candidaten in Hinsicht einer Prüfung in anderen den Staatsdienst betreffenden Fächern werden hier ebenfalls berücksichtigt werden.

Unmittelbar nach geendigtem Examen wird über den Grad der dadurch bewiesenen Geschicklichkeit in der Regierung abgestimmt, und nach Mehrheit der Stimmen entschieden, (wobey die Stimme des aus einem anderen Collegium requirirten Examinators mitgezählt wird): ob dem Candidaten der erste, zweyte oder dritte Character beyzulegen sey, welches demselben eröffnet und darüber ein Zeugniß sub sigillo ausgefertigt wird. Mit Production desselben ist er berechtigt, sich bey den Obergerichten zur Praxis einschreiben zu lassen. Zugleich wird über den Ausfall der Prüfung an Uns genauer Bericht erstattet, und darin, zu welchem Theile des Staatsdienstes der Geprüfte vorzüglich fähig scheine, bemerkt.

§. 5. Auf Auswahl sowohl zweckmäßiger Thematum zur Ausarbeitung im Tentamen, als auch der Acten zur Relation bey